

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL-
Geschäftsstelle Münster | Friesenring 32/34 | 48147 Münster

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Geschäftsbereich Familie, Bil-
dung und Erziehung
Helga Siemens-Weibring
Geschäftsbereichsleitung
Beauftragte Sozialpolitik der
Diakonie RWL

Telefon: 0251 2709-200
Telefax: 0251 2709-902
[h.siemens-weibring@diakonie-
rwl.de](mailto:h.siemens-weibring@diakonie-
rwl.de)

Tanja Buck
Referentin Erzieherische Hilfen

Telefon: 0211 6398-291
Telefax: 0211 6398 299
t.buck@diakonie-rwl.de

Münster/Düsseldorf, 09.09.2016

Geschäftszeichen: I.1/A15V-V.33

**„Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landes-
regierung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs
erfassen“**

Antrag der Fraktion FDP, Drucksache 16/11419

**Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 21.09.2016 in Düsseldorf**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

in der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme des Diakonischen Wer-
kes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL zum Thema

*„Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landesregie-
rung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs erfassen“*

zur Vorbereitung der Anhörung am 21.09.2016.

Aus dienstlichen Gründen ist eine persönliche Teilnahme für das Diakoni-
sche Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL leider nicht
möglich.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Siemens-Weibring

Tanja Buck

Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Geschäftsstelle Münster
Friesenring 32/34
48147 Münster

Telefon 0251 2709-0
Telefax 0251 2709-573
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
IBAN DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pfr. Christian Heine-Göttelmann
Thomas Oelkers

Verwaltungsrat
Pfr. Jürgen Dittrich
(Vorsitzender)
Pfr. Karl-Horst Junge
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

**Stellungnahme
des
Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. –
Diakonie RWL**
zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

**„Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landes-
regierung muss Entwicklungen beim Aussetzen des Schulbesuchs
erfassen“**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/11419
am 21. September 2016

Der Antrag der Fraktion der FDP basiert auf der Beobachtung eines Anstiegs derjenigen Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mehr beschult werden. Um diesen Anstieg belegen zu können, beantragt die Fraktion der FDP die Ermittlung entsprechender Zahlen. Außerdem fordert sie die Landesregierung auf, sicherzustellen, „dass ein Aussetzen des Schulbesuchs auf spezifische Problemlagen beschränkt bleibt und gegenzusteuern, wenn ein solches Vorgehen z.B. auf unzureichende Förderressourcen, mangelhafter Beratung oder auch unzureichend erreichbaren alternativen Beschulungsmöglichkeiten fußt“ (Drucksache 16/11419, S. 2f.).

In diakonischen Einrichtungen der Erziehungshilfe, aber auch der Behindertenhilfe, wird mit Sorge beobachtet, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit massiv herausfordernden, auto- und/oder fremdaggessiven Verhaltensweisen in den letzten Jahren insgesamt stark zugenommen hat. Die Zunahme stellt die teilstationären und stationären Angebote der zuvor genannten diakonischen Einrichtungen vor große Probleme. Diese Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig in Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE) oder Geistige Entwicklung (GE) beschult.

In der Regel liegt bei den Kindern und Jugendlichen mit stark herausfordernden, auto- und/oder fremdaggessiven Verhaltensweisen, die in einer diakonischen Einrichtung der Erziehungshilfe leben, eine seelische Behinderung gemäß § 35 a SGB VIII vor. Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen benötigt ein hohes Maß an individueller Begleitung. Die Konzeptionen der Einrichtungen sind darauf abgestimmt und die Wohnbereiche der Erziehungshilfen sind personell entsprechend ausgestattet. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind zumeist Schüler/innen in öffentlichen Förderschulen mit dem auf diese Gruppe ausgerichteten Förderschwerpunkt ESE. In letzter Zeit haben die diakonischen Einrichtungen der Erziehungshilfe feststellen müssen, dass immer mehr dieser Schüler/innen stunden-, tage- oder wochenweise vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Reduzierter oder ausgesetzter Schulbesuch in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. hat im Frühjahr 2016 eine stichtagsbezogene Befragung der Mitgliedseinrichtungen der Erziehungshilfe zum Schulbesuch durchgeführt, um die Problematik der reduzierten oder über mehrere Wochen ausgesetzte Beschulung durch Beurlaubung konkretisieren zu können.

An der Befragung haben 31 Mitgliedseinrichtungen teilgenommen, die gemeinsam 3.335 Kinder und Jugendliche in teilstationären und stationären Hilfen betreuen. Davon besuchten 1.023 (N = 1.023) Kinder und Jugendliche eine Förderschule, weitere 108 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besuchten eine Regelschule. 17 % Kinder und Jugendliche der Stichprobe wurde zum Zeitpunkt der Befragung reduziert beschult und weitere 59 % waren von der Schule beurlaubt. Die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen, die länger als vier Wochen beurlaubt war, bildete mit 530 Kindern und Jugendlichen die größte Gruppe (51,8 %).

Die Kernfragen an die Einrichtung wurden wie folgt beantwortet:

Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden reduziert beschult?

- 2 - 5 Stunden/Woche: 41
- 6 - 10 Stunden/Woche: 45
- 11 - 15 Stunden/Woche: 94

Reduzierte Beschulung gesamt: 180

Wie viele Kinder und Jugendliche wurden von der Schule beurlaubt?

- 1 - 2 Wochen: 41
- 3 - 4 Wochen: 37
- länger als 4 Wochen: 530

Beurlaubung gesamt: 608

Diese Zahlen bestätigen eine von vielen Einrichtungen beobachtete Entwicklung. Leider verfügte keine der befragten Einrichtungen über einen Bescheid zur „Beurlaubung“, obwohl die Mitarbeiter/innen die Förderschulen darum gebeten hatten, da diese nur an die Erziehungsberechtigten gesandt werden.

Nach dem Schulgesetz gibt es drei Möglichkeiten, Schüler/innen vom Schulunterricht auszuschließen:

1. Im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme können Schüler/innen nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG von einem Tag bis zu zwei Wochen vorübergehend vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist nach Abs. 1, dass die Schülerin / der Schüler Pflichten verletzt hat, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Nach Abs. 6 entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin / des Schülers, den Eltern ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

2. Nach § 54 Abs. 4 SchulG können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin / der Schulleiter aufgrund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzug ist ein vorläufiger Ausschluss durch die Schulleiterin / den Schulleiter möglich.
3. Nach § 40 Abs. 2 SchulG ruht für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

Aufgrund der Tatsache, dass bei 530 Kindern und Jugendlichen die Beurlaubung länger als vier Wochen und zusätzlich bei 37 Kindern und Jugendliche drei bis vier Wochen gedauert hat und der überwiegende Teil dieser Schüler und Schülerinnen Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erhält, kann geschlossen werden, dass der Ausschluss offensichtlich nach § 54 Abs. 4 SchulG (Schulgesundheit) erfolgt und nicht nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme. Auch ein Ruhen der Schulpflicht nach § 40 Abs. 2 SchulG wurde augenscheinlich nicht angeordnet. Rechtsfolge einer Ruhensanordnung nach § 40 Abs. 2 SchulG ist die Beendigung des Schulverhältnisses, d.h. die Erziehungsberechtigten müssten nach Ablauf des Ruhens ihr Kind erneut zur Schule anmelden. Dabei entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, in dem die Mitarbeiter/innen der Erziehungshilfe notwendigerweise mit eingebunden wären.

Selbstverständlich halten die Mitarbeitenden der diakonischen Einrichtungen der Erziehungshilfe im Falle eines Ausschlusses Rücksprache mit den Förderschulen, um die Gründe zu erfahren. Die Schulen begründen den Ausschluss vom Unterricht in der Regel damit, dass den Förderschulen mittlerweile weniger Personalressourcen zur Verfügung stünden, um adäquat auf akute Krisen dieser Schüler und Schülerinnen, die i.d.R. mit einem Aggressivitätsschub einhergingen, reagieren zu können und die Kontaktpersonen zu schützen.

Jugendhilfe als fester Bestandteil der Konzepte von Regelschulen

In der Tat ist in Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes der Grundstellenbedarf, d.h. die Schüler-Lehrer-Relation, für den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung verschlechtert worden und zwar von dem jahrelang gültigen Wert 7,83 Schüler/innen je Lehrerstelle auf 9,92 Schüler/innen je Lehrerstelle ab dem Schuljahr 2014/15. Für Förderschulen ESE mit ca. 180 Schüler/innen bedeutet dies konkret, dass ihnen hierdurch fünf Sonderpädagogen weniger für den Unterricht zur Verfügung stehen. Die abgesenkte Schüler-Lehrer-Relation findet ihre Begründung darin, dass ab dem Schuljahr 2014/15 die drei Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE), Lernen (LE) und Sprache (SE) zusammengefasst worden sind zu dem

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) und ein Mittelwert aus allen drei Schüler-Lehrer-Relationen gebildet wurde.

Hintergrund dieses Umbaus ist das Vorhaben, Grund- und Sek I-Schulen gezielt ein Budget zur Verfügung stellen zu können, damit Schüler/innen ohne sonderpädagogisches Feststellungsverfahren inklusiv gefördert werden können. Dieser Gedanke ist für leichtere Formen des emotionalen und sozialen Unterstützungsbedarfes absolut begrüßenswert, wird hierdurch doch eine Etikettierung dieser Schüler/innen vermieden und den Schulen gleichzeitig mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt.

In Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ESE werden aufgrund des Vorrangs der allgemeinen Schulen als Förderort für emotional und sozial auffällige Schüler/innen in der Regel Kinder und Jugendliche mit erheblichem Unterstützungsbedarf angemeldet. Hinzu kommt, dass die Förderschulen ESE derzeit eine steigende Anzahl von „Rückläufern“ verzeichnen, d.h. von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten im gemeinsamen Unterricht nicht gehalten werden konnten. Für die sich also i.d.R. auf Förderschulen befindlichen anspruchsvolleren Fälle, die alle ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durchlaufen haben, wirkt sich die Absenkung der Schüler-Lehrer-Relation sehr nachteilig aus, da für die sonderpädagogische Unterstützung weniger Sonderpädagogen als bisher zur Verfügung stehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich in Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für den Förderschwerpunkt ESE auch die Anerkennung von Schwerstbehinderung verändert hat, die gerade bei den Schüler/innen mit stark herausfordernden, auto- und/oder fremdaggressiven Verhaltensweisen zuvor i.d.R. angenommen wurde. In der Vergangenheit wurde der Einzelfall betrachtet und ggfls. für die betroffenen Schüler/innen eine individuelle Schüler-Lehrer-Relation genehmigt. Um für diese Schülerschaft seit dem Schuljahr 2014/15 einen Mehrbedarf an Sonderpädagogen geltend machen zu können, müssen die Förderschulen nun ein schlüssiges Konzept für eine vergleichbare Gruppe vorlegen, dessen Bewilligung im Ermessen der Bezirksregierungen liegt. Dieses Verfahren hat in der Praxis neben einer „Verbürokratisierung“ dazu geführt, dass weitere Stellen für Sonderpädagogen in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ESE abgebaut wurden

Offensichtlich sehen die Förderschulen aufgrund des Abbaus an Sonderpädagogen die notwendige individuelle Betreuung der schwer verhaltensauffälligen Schüler/innen im Unterricht nicht mehr gewährleistet. Dieser Abbau geht damit deutlich zu Lasten der Kinder und Jugendlichen, deren Recht auf Beschulung dadurch eingeschränkt wird. Förderschulen in diakonischer Trägerschaft haben darüber hinaus erhebliche Schwierigkeiten, die vorhandenen Stellen mit qualifizierten Sonderpädagogen zu besetzen. Ein Großteil der Lehrkräfte wird durch die Regelschulen im gemeinsamen Lernen absorbiert. Tatsächlich zeigt die Praxis im Regelsystem wie auch in den Förderschulen in freier Trägerschaft, dass über den Anstieg von Integrationshilfen gemäß § 35 a SGB VIII der schulische Rahmen regelmäßig durch die öffentliche Jugendhilfe unterstützt wird. Damit ist die Jugendhilfe bereits zu einem festen Bestandteil der Konzepte und Personalausstattung geworden.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Auswirkungen auf die Gestaltung von erzieherischen Hilfen

Seitens der Erziehungshilfe wird erwartet, dass die speziell auf die Gruppe der in ihrer Entwicklung emotional und sozial gestörten Schüler/innen ausgerichteten Förderschulen ESE die notwendige Unterstützung leisten können und es grundsätzlich nicht zu Ausschlüssen kommt und damit das staatlich garantierte Bildungsrecht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Landesverfassung gegenüber diesen Schülern erfüllt wird. Die Klientel der Erziehungshilfe ist bereits durch die Erziehung außerhalb der Familie im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen stark belastet. Die erzieherischen Hilfen stellen so betrachtet selbst eine Form der Exklusion dar. Diese ist temporär angelegt, soll vorhandene Defizite aufarbeiten und das Herkunftssystem entlasten bzw. das fremd untergebrachte Kind / den Jugendlichen schützen.

Die vorliegende Befragung zeigt, ein Drittel der Kinder und Jugendlichen in der stationären und teilstationären Erziehungshilfe im Bereich der Diakonie weist so gravierende Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten, dass ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Kann dieser nicht realisiert werden, sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch den Ausschluss aus dem Regelsystem Schule in doppelter Hinsicht benachteiligt. Da der Besuch der Schule ein wesentliches Merkmal der Altersgruppe ist und damit die Norm darstellt, wird den betroffenen Kindern und Jugendlichen mit dem Ausschluss ein wesentliches Element ihres Selbstbildes und ihrer Identität entzogen. Die Gefahr steigt, den Anschluss an Tagesstruktur und an schulisches Lernen zu verlieren. Prozesse der Selbststigmatisierung und -entwertung werden gefördert. Neben dem Ausschluss aus dem Unterricht sind auch weitere mit dem Schulbesuch einhergehenden (Lern-)Erfahrungen ausgesetzt, wie z.B. ein strukturierter Tagesablauf, das Aushandeln und Einhalten von Regeln in der sozialen Gruppe, das Treffen von Gleichaltrigen außerhalb der Erziehungshilfeeinrichtung und der damit verbundene Ortswechsel.

Für die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung erwachsen zudem verschiedene zusätzliche Probleme. Die Personalbemessung, die Dienstplangestaltung, die Tagesstrukturierung sowie die Planung und Umsetzung von pädagogischen Interventionen oder Angeboten beruhen auf der Annahme, dass die Kinder und Jugendlichen vormittags in der Regel die Schule besuchen. Dieses Zeitfenster steht für Aufgaben wie das Verfassen von Dokumentationen und Entwicklungsberichten, Verwaltungstätigkeiten, die Wahrnehmung von Fachgesprächen (Teambesprechungen, Supervision, Helferkonferenzen mit anderen Fachkräften etc.) zu Verfügung. Ist auch nur ein Kind oder Jugendlicher vom Unterricht befreit, sind die Aufsichtspflicht und die Tagesstrukturierung selbstverständlich Aufgabe des Fachpersonals. Zusätzlich bemühen sich die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum, ersatzweise Bildungsangebote zu machen

Die Folge daraus ist, dass die Qualität der stationären Hilfe zur Erziehung nicht in der geplanten Weise umgesetzt werden kann. Im Bereich der Tagesgruppen können die wesentlichen Merkmale der Hilfe: (...) „soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.“ (§ 32 SGB VIII) bei länger andauernder Beurlaubung vom Unterricht nicht mehr erfüllt werden.

Fazit

Kinder und Jugendliche, die eine besonders schwierige und belastete Ausgangssituation haben, bedürfen besonderer Förderungen und Aufmerksamkeit. Die Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben gemeinsam das Interesse, das Potential von Kindern und Jugendlichen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe möglichst gut zu entwickeln.

Die klassischen Methoden und Settings der Sozialpädagogik und der Sonderpädagogik sind anscheinend bei einer zunehmenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen nicht in gewünschtem Maße wirksam. Die Anzahl der sogenannten Systemsprenger, die weder im Regelsystem Schule noch in den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe adäquat gefördert werden können, steigt in der Folge an. Diese Entwicklung legt die Erwartung nahe, dass auch in Zukunft ein Teil der Schüler/innen sonderpädagogische Unterstützung in einer Schule für soziale und emotionale Entwicklung benötigen wird. Die Wirksamkeit sonderpädagogischer Unterstützung an Förderschulen setzt eine jedoch gute personelle Ausstattung voraus.

Besonders komplexe Problemlagen werden am besten im Zusammenwirken der verschiedenen Professionen gelöst. Die Versäulung der Hilfesysteme, die Unterschiedlichkeit der jeweiligen System- und Finanzierungslogik, ihrer Terminologie wie auch ihrer Strukturen erschweren Kooperationsbemühungen. Zwischen Jugendhilfe und Schule kommt es in der Folge nicht selten zu Konkurrenz und Abgrenzung voneinander. Kooperation bedarf jedoch mehr als nur des Wissens um ihre Sinnhaftigkeit. Es bedarf eines verbindlichen Rahmens im Sinne einer Kooperationsvereinbarung oder einer gesetzlichen Verpflichtung, die personelle und finanzielle Ressourcen wie auch Strukturen definiert.

Notwendig ist unseres Erachtens ein verbindliches Kooperationsgebot, das aufgreift, in welcher Weise eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regelsystem Schule und der öffentlichen Jugendhilfe zugunsten der Kinder und Jugendlichen umzusetzen ist. Darüber hinaus sollten an dieser Stelle Vorgaben für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und deren Finanzierung durch die entsprechenden öffentlichen Stellen festgehalten werden. Durch ein solches Kooperationsgebot würde die Grundlage für eine Erziehungspartnerschaft zwischen den beiden professionellen Systemen geschaffen und die entsprechende Qualität gesichert werden. Unserer Erfahrung nach stellt ein Kooperationsgebot, das die Praxisebene einschließt, eine solide Basis für die bestmögliche Zusammenarbeit verschiedener Hilfesysteme zugunsten der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen dar. Zusammenarbeit gelingt langfristig, wenn die Akteure neben der Abwendung von Schaden einen Nutzen im Sinne eines Gewinns für das eigene System identifizieren können.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird Kooperation gelingen, wenn Förderschulen die personellen Ressourcen zu Verfügung stehen, um die Konzepte für besondere Förderbedarfe einzelner Schüler in interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Mögliche Ansätze für Änderungen könnten sein:

- Die Schüler-Lehrer-Relation zu überdenken,
- den täglichen Wechsel der Schülerinnen und Schüler zwischen den Settings Wohngruppe – Schule – Wohngruppe pädagogisch zu begleiten (persönliche Begleitung und Übergabe an die pädagogischen Fachkräfte),
- die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit intensiv in die Planung von Interventionen und Maßnahmen von Schule und Erziehungshilfe zu beteiligen,
- temporär Fachkräfte anderer Disziplinen aktiv einzubinden, um die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse förderlich sind,
- die Finanzierung fallbezogener zusätzlicher Leistungen durch Fachkräfte der Erziehungshilfe durch die öffentliche Jugendhilfe,
- den Unterricht vorübergehend zu anderen Zeiten oder an anderen Ort anzubieten.

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL spricht sich vor diesem Hintergrund

1. für eine gründliche Ermittlung des tatsächlichen Umfang reduzierter oder ausgesetzter Beschulung von Schüler/innen,
2. für eine Ermittlung der Integrationshilfen gemäß § 35 a SGB VIII,
3. für eine sorgfältige Analyse der zugrunde liegenden Ursachen im Einzelfall,
4. für eine adäquate personelle Ausstattung der Förderschulen ESE,
5. für eine Konkretisierung der gewünschten Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe,

aus.

Jugendhilfe und Schule müssen die notwendige Unterstützung erhalten, damit gemeinsame kooperative Lösungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen mit erheblichem emotionalem und sozialem Unterstützungsbedarf bzw. mit seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII entstehen.

Düsseldorf/Münster, 08. September 2016